

für 2006 maßgebliche Werte im Bereich der Sozialversicherung

Wie üblich haben sich die sozialversicherungsrechtlich zu beachtenden Gegebenheiten zum Jahreswechsel wieder geändert. Dabei sind ab 2006 auch Neuerungen in der formalen Abwicklung wie verkürzte Fristen, die durch das Vorziehen von Zahlungsverpflichtungen einer einmaligen Stützung der Sozialkassen dienen sollen, sind zu beachten. So sind Sozialversicherungsbeiträge bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats – ggf. auf Basis einer Schätzung – (nun zwingend per Datenübermittlung, d.h. papierlos) anzumelden und zu entrichten. Dabei kann der Beitrag des Januar 2006 zur Vermeidung einer Liquiditätsüberbelastung auf die Monate Februar bis Juli 2006 gleichmäßig verteilt werden.

Im übrigen sind die für das Jahr 2006 geltenden Werte in nachfolgender Übersicht zusammengestellt:

- **Krankenversicherung:**

Die einzelnen gesetzlichen Krankenkassen erheben unterschiedlich hohe Beiträge, die ich auf Anfrage gerne nenne. Zusätzlich zu den von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig zu tragenden Krankenversicherungsbeiträgen wird für den Bereich der Zahnheilkunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte erhoben, zu dem kein hälftiger Arbeitgeberzuschuss zu gewähren ist.

- **Pflegeversicherung:**

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung liegt unverändert bei 1,7 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte. Zusätzlich werden kinderlose Versicherte, die älter als 23 Jahre und jünger als 65 Jahre sind, zu einem aus eigenen Mitteln (ohne Arbeitgeberzuschuss) zu erbringenden Beitrag in Höhe von 0,25 % der beitragspflichtigen Einkünfte herangezogen.

- **Renten- und Arbeitslosenversicherung:**

Zu den o.g. gesetzlichen Versicherungen sind nach wie vor 19,5% (RV) bzw. 6,5% (AV) der beitragspflichtigen Einkünfte zu entrichten.

- **Unfallversicherung:**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird nach wie vor über die zuständige Berufsgenossenschaft abgewickelt. Die je nach Berufsgenossenschaft unterschiedlich hohen Beiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber erhoben.

- **Umlageversicherungen:**

In der Umlageversicherung 1 (Lohnfortzahlungserstattung im Krankheitsfall) sind – zusätzlich zu Arbeitern und Auszubildenden – ab 2006 auch bisher als Angestellte beurteilte Arbeitnehmer in Betrieben bis zu 30 zählenden Arbeitnehmern mit einem an die Erstattungshöhe gekoppelten Beitragssatz versicherungspflichtig.

Der Umlageversicherung 2 (Lohnfortzahlung bei Mutterschaft) unterliegen ab 2006 alle – männlichen und weiblichen – Arbeitnehmer ohne Differenzierung nach der Unternehmensgröße. Der Erstattungssatz beträgt 100%.

Die entsprechenden Umlagebeiträge sind ausschließlich vom Arbeitgeber zu entrichten.

- **Beitragsbemessungsgrenzen:**

Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen im Jahr 2006 bei

- Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 3.562,50 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 5.250,00 € (NBL: 4.400,00 €)

- **Versicherungspflichtgrenze:**

Zur Erlangung der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung muss der sozialversicherungspflichtige Bruttoverdienst von Arbeitnehmern über 47.250,00 € liegen. Bei Arbeitnehmern, die bereits am 31.12.2002 in der PKV krankenvollversichert waren, gilt eine Jahresarbeitsentgeltgrenze von 42.750,00 €

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt 2006 bei monatlich 325,00 €

- **Gleitzone**

In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 400,01 € bis 800,00 € gilt nicht für Auszubildende) bemessen sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an einem bei Anwendung der Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ ermittelten beitragspflichtigen Entgelt („F“ beträgt dabei im Jahr 2006 0,5967), wobei ein anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts ermittelter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung anzurechnen ist.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (für den Beschäftigten) wird durch Abführung einer Pauschalabgabe von zumeist 25% (12% Rentenversicherung, 11% Krankenversicherung für nicht privat Versicherte, 2% Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten insgesamt 12%: 5% RV, 5% KV, 2% LSt etc.) an die Bundesknappschaft erlangt. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 400,00 € wobei für die Abprüfung der Entgeltgrenze mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden. Durch den Arbeitnehmer ist die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags bis zum gesetzlichen Beitragssatz möglich.

Grundsätzlich ist Möglichkeit der pauschalen Steuerabgeltung zwingend an die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge gekoppelt; dabei kann die 2%ige Steuerpauschale auch an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Andernfalls oder alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Bei dieser Form der Aushilfsbeschäftigung, die zu unvorhersehbaren Zeitpunkten (nicht berufsmäßig) erfolgt und höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage) im Kalenderjahr andauert, ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben. Steuerlich ist eine pauschale Abgeltung durch den Arbeitgeber (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) möglich, sofern der Stundenlohn nicht mehr als 12,00 € beträgt.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen fallen – bei Beschränkung der Erwerbstätigkeit während des Semesters auf maximal 19 Wochenstunden – keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Demgegenüber ist (nur bei nach dem 01.10.1996 begründeten Beschäftigungsverhältnissen) im Bereich der Rentenversicherung Versicherungspflicht gegeben.

Grundsätzlich ist jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung bin ich gern behilflich. Ebenso stehe ich für weitere Informationen oder Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.